

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **8 (1941-1942)**

Heft 5

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Offizielles Organ des Schweizerischen Luftschutz-Verbandes - Organe officiel de l'Association suisse pour la Défense aérienne passive - Organo ufficiale dell'Associazione svizzera per la Difesa aerea passiva

Redaktion: Dr. MAX LÜTHI, BURGDORF - Druck, Administration und Inseraten-Regie: BUCHDRUCKEREI VOGT-SCHILD AG., SOLOTHURN
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 12.—, Einzelnummer 75 Cts. - Postcheck-Konto Va 4 - Telefon Nr. 2 21 55

März 1942

Nr. 5

8. Jahrgang

Inhalt — Sommaire

	Seite
Schnelllöschtrupps. Von Major A. Riser	81
Kriegssprengstoffe. Von Dr. A. Stettbacher	83
Chronique militaire. Une arme nouvelle: l'infanterie de l'air au feu. Par le cap. Ernest Næf	92

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet.

	Page
Das Strafrecht des passiven Luftschutzes. Von Lt. Max Brand	94
Die Bereitschaft der ILO. Von F. Müller, ILO-Leiter	97
Kleine Mitteilungen	98

Schnelllöschtrupps Von Major A. Riser, Bern

Die Uebungen der Luftschutzorganisationen zeigen, dass Mittel und Wege gesucht werden müssen, um allgemein die Einsatzzeiten der Truppe herabzusetzen.

Es wurde festgestellt, dass bei entsprechenden Witterungs- und Wegverhältnissen an vielen Orten die Feuerwehrgeräte zu schwer und der verfügbaren Leute zu wenige sind, um innert nützlicher Zeit eine erfolgreiche Hilfe zu gewährleisten. Man ging deshalb da und dort daran, leichte, bewegliche Einheiten zu schaffen, welche für den ersten Einsatz zur Verfügung stehen und mit Fahrrad rasch an die Schadenstelle geworfen werden können.

Wir bezeichnen diese Gruppen, welche in grossen Ortschaften eine Verstärkung der automobilen Geräte und in den andern Ortschaften an deren Stelle die bewegliche Reserve bedeuten, als *Schnelllöschtrupps*.

Die automobilen Geräte, motorisierte Pikette und Löschzüge, sind keine Schnelllöschtrupps in unserem Sinne. Alle automobilen Geräte sind nur verwendbar, solange der notwendige Triebstoff zur Verfügung steht und die Wegverhältnisse den raschen Einsatz dieser verhältnismässig schweren, zum Teil an die Strasse gebundenen Geräte gestatten. Wir sprechen hier deshalb besser von einem automobilen oder motorisierten Löschzug und reservieren die Bezeichnung Schnelllöschtrupp für die Geräte, welche durch Fahrrad zur Schadenstelle gebracht werden.

Die Schnelllöschtrupps dienen vorab zur raschen Bekämpfung von Mittelfeuern. Sie werden in Fällen, wo rasche Hilfe ein Gebot der Notwendigkeit ist, sofort eingesetzt und bleiben am Ort der Schadenstelle, bis der Brand bewältigt ist oder sie in der Bekämpfung durch andere Mannschaften abgelöst werden. In beiden Fällen begeben sie sich

sofort nach Beendigung ihrer Aufgabe unverzüglich zu ihrem Standort zurück und erstellen die Bereitschaft.

In Ortschaften, wo automobilen Geräte als Löschzug zur Verfügung stehen, werden diese in der Regel zurückbehalten, solange nicht eine Kata-



Schnelllöschtrupp der LO Zürich (Hydrantengarnitur)